

Bericht „Kindeswohlgefährdungsmeldungen und Inobhutnahmen 2023“
Anlage zur Informationsvorlage 8955/2020-2025

Wie bereits in der Informationsvorlage zu den Frühen Hilfen und den Netzwerken im Kinderschutz (Drucksachen-Nr. 8395/2020-2025) angekündigt, sollen in der Folge die Entwicklungen in diesem Aufgabenbereich dargestellt werden.

Hierbei wurde – wie auch in den Vorjahren – sowohl auf die bundesweite Pflichtstatistik (in NRW erstellt vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen – IT.NRW –) als auch auf die amtsinterne Statistik zurückgegriffen. Die Daten weichen aufgrund der unterschiedlichen Erfassungssysteme und der zum Teil unterschiedlichen Erfassungszeitpunkte in der Summe geringfügig voneinander ab.

1. Kindeswohlgefährdungsmeldungen 2023 gesamt

In folgender Tabelle sind die von 2021 bis 2023 im Jugendamt Bielefeld eingegangenen Mitteilungen mit Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung (KWG) dargestellt.

Es wird hier zwischen Anzahl der Kinder und Anzahl von Haushalten unterschieden, da es häufig vorkommt, dass sich eine Mitteilung auf ein Kind einer Familie bezieht, § 8a SGB VIII aber eine Prüfung aller Kinder in einer Familie verlangt.

	2023		2022		2021	
	Anzahl Kinder	Anzahl Haushalte	Anzahl Kinder	Anzahl Haushalte	Anzahl Kinder	Anzahl Haushalte
Gesamtanzahl KWG-Meldungen	2.096	1.075	1.649	837	1.461	758
davon häusliche Gewalt	616	335	503	292	476	264
prozentualer Anteil häusliche Gewalt	29,4	31,2	30,5	34,9	32,6	34,8

Quelle: amtsinterne Statistik 2021 bis 2023

Im Jahr 2023 sind deutlich mehr Meldungen einer Kindeswohlgefährdung eingegangen als im Vorjahr (+ 447 Minderjährige). Dies war Anlass, sich mit dieser Entwicklung näher zu beschäftigen (siehe dazu Ziffer 3) und das Meldeverhalten sowie die Arbeitsweisen zu überprüfen.

1.1 Mitteilungen nach Alter und Geschlecht

Im Jahr 2023 wurden dem Statistischen Landesamt 2.126 mögliche Kindeswohlgefährdungen gemeldet.

Altersgruppen	männl.	weibl.	divers	ohne Ang.	gesamt 2023	prozent. Anteil von gesamt	gesamt 2022	Anstieg 2022 zu 2023 absolut
Meldungen gesamt	1.104	1.021	0	1	2.126		1.531	595
unter 3 Jahren	196	182	0	1	379	17,8 %	286	93
3 bis unter 6 Jahren	196	209	0	0	405	19,1 %	343	62
6 bis unter 9 Jahren	235	189	0	0	424	19,9 %	283	141
9 bis unter 12 Jahren	187	169	0	0	356	16,7 %	239	117
12 bis unter 14 Jahren	127	100	0	0	227	10,7 %	129	98
14 bis unter 16 Jahren	98	92	0	0	190	8,9 %	140	50
16 bis unter 18 Jahren	65	80	0	0	145	6,8 %	111	34

Quelle: Statistik IT.NRW 2022 und 2023

Im Vergleich zu den Vorjahren hat sich im Jahr 2023 das Verhältnis der eingehenden Meldungen zwischen den Geschlechtern nicht verändert und ist weiterhin nahezu ausgewogen.

Der Großteil der Mitteilungen bezog sich in 2023 auf Minderjährige bis zu einem Alter von 12 Jahren. Insbesondere ist ein Anstieg in der Altersgruppe der 6 bis unter 9-jährigen Kinder zu beobachten (+ 141 Meldungen).

1.2 Wer hat gemeldet?

Meldende Personen/ Institutionen	Anzahl 2023	Anzahl 2022	prozentualer Zuwachs 2022 zu 2023
Meldungen gesamt	2.126	1.531	38,9 %
Polizei, Gericht, STA	765	528	44,9 %
Schule	297	150	98,0 %
Bekannte, Nachbarn	220	187	17,6 %
Anonym	184	120	53,3 %
Kita, Tagesmutter	117	85	37,6 %
Eltern, Personensorgeberechtigte	115	92	25,0 %
Gesundheitspersonal, Gesundheitswesen	90	78	15,4 %
Jugendamt, sozialer Dienst	74	75	
andere Einrichtung, Dienst der Erziehungshilfe	73	42	73,8 %
Verwandte	62	54	14,8 %
Sonstige	61	43	41,9 %
Einrichtung Kinder- und Jugendarbeit	36	26	38,5 %
Minderjährige,-r selbst	22	14	57,1 %
Beratungsstelle	10	37	

Quelle: Statistik IT.NRW 2022 und 2023

Wie bereits unter Ziffer 1.1. ausgeführt hat es – im Gegensatz zu einer moderaten Steigerung der Anzahl an Meldungen in den Vorjahren – eine erhebliche Steigerung gegeben. Nach wie vor kommen die häufigsten Meldungen von Polizei, Gericht und Staatsanwaltschaft, Schule und dem Umfeld der Familien (Bekannte, Nachbarschaft).

Auffallend ist in 2023 allerdings, dass die Meldungen einer Kindeswohlgefährdung durch Schulen im Vergleich mit dem Vorjahr deutlich mehr geworden sind. Es sind doppelt so viele Meldungen gemacht worden, wie im Jahr 2022.

Dies passt auch zu der eben dargestellten Entwicklung, dass insbesondere der Anteil der Meldungen in der Altersgruppe der Grundschulkinder gestiegen ist.

1.3 Ergebnisse der Überprüfung

Ergebnisse der Überprüfung (bezogen auf die Anzahl der Kinder)	2023		2022	
	Anzahl	prozentua- ler Anteil	Anzahl	prozentua- ler Anteil
Meldungen gesamt	2.096		1.649	
keine Gefährdung, kein Hilfebedarf	738	36 %	545	33 %
keine Gefährdung, Unterstützungsbedarf	758	36 %	558	34 %
drohende Gefährdung, Veränderung über Hilfen	308	15 %	308	19 %
Gefahr (Schutzplan)	30	1 %	20	1 %
Gefahr, Ausnahme	80	4 %	68	4 %
keine Überprüfung, Verfahren vorher beendet	160	8 %	85	5 %
Ergebnis nicht bekannt	0	0 %	65	4 %
prozentualer Anteil Ausnahme und Schutzplan		5 %		5 %

Quelle: amtsinterne Statistik 2021 bis 2023

Das hier dargestellte Gesamtergebnis zeigt, dass auch im Jahr 2023 nur in einem geringen Teil von 5% aller Mitteilungen bei der Überprüfung eine akute Gefährdung des Kindeswohls festgestellt wurde, die mit einer Ausnahme der Kinder oder der Erstellung eines Schutzplans verbunden waren. Dieses Verhältnis hat sich im Vergleich zu den Vorjahren nicht verändert.

Allerdings hat der Anstieg der absoluten Zahlen dazu geführt, dass das Jugendamt sein Verfahren im Kinderschutz überprüft und erste Schlussfolgerungen daraus gezogen hat. Anlass war insbesondere die Tatsache, dass bei nahezu 1.500 Fällen bei der Überprüfung nicht einmal Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung festzustellen waren.

2. Unterbringungen in akuten Krisensituationen – Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII

Die Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII kommt im Wesentlichen in zwei Konstellationen zum Tragen:

Entweder es bittet eine Minderjährige oder ein Minderjähriger um Obhut und ist in der Situation vorerst nicht bereit, zu den Eltern zurückzukehren oder die Fachkräfte des Jugendamtes halten eine Inobhutnahme für das einzig geeignete Mittel, um eine akute Gefährdung des Kindeswohls abzuwenden.

Die Inobhutnahme stellt somit einen Eingriff in das Elternrecht (gem. Artikel 6 des Grundgesetzes) dar und bevollmächtigt das Jugendamt ausschließlich auf Bitte eines/einer Minderjährigen oder in einer akuten Gefährdungslage - auch gegen den Willen der Personensorgeberechtigten - vorübergehend ein Kind in seine Obhut zu nehmen.

Inobhutnahmen 2023 im Überblick

Bis zum Jahr 2022 erfolgten die Meldungen für die Pflichtstatistik von den Inobhutnahmeeinrichtungen selbst. Diese Praxis wurde in 2023 dahingehend umgestellt, dass nunmehr auch diese Statistik von der fallzuständigen Fachkraft bedient wird. Leider wurde das Update zum Fachverfahren erst im September letzten Jahres geliefert. Es ist davon auszugehen, dass diese späte Lieferung zu einer Fehlerquote bei der Erfassung geführt hat.

Damit erscheint ein Vergleich der Zahlen mit den Vorjahren nicht mehr aussagekräftig. Angesichts der Tatsache, dass viele Minderjährige aufgrund fehlender Anschlussmaßnahmen und langandauernder Gerichtsverfahren länger als nötig in der Inobhutnahme verweilen, sind diese Zahlen zudem nicht gut geeignet, um die tatsächliche Entwicklung vor Ort abzubilden.

Informatorisch bilden wir den Verlauf der Zahlen dennoch ab. Perspektivisch muss hier ein neuer Ansatz für das Berichtswesen gefunden werden, um die Daten für eine fachliche Weiterentwicklung nutzen zu können.

	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Inobhutnahmen in Bielefeld insgesamt	166	225	264	232	263	230	226	220	183
davon Inobhutnahmen für andere Jugendämter in Bielefeld	43	77	93	78	70	77	74	87	61
Inobhutnahmen von Bielefelder Kindern u. Jugendlichen in Bielefeld	123	148	171	154	193	153	152	133	122

Quelle: Statistik IT.NRW 2014 bis 2023 – beendete ION im Berichtsjahr, abzüglich der unbegleitet eingereisten Minderjährigen

3. Fazit und Ausblick

Zwei Dinge haben den Geschäftsbereich Erzieherische Hilfen im Jugendamt in 2023 stark beschäftigt.

- Die steigende Zahl an Kindeswohlgefährdungsmeldungen

sowie

- die nach wie vor hohe Belastung durch komplexer werdende Problemlagen in den Familien gepaart mit einem zunehmend herausfordernden Verhalten von Kindern und Jugendlichen bei nicht ausreichenden insbesondere stationären Angeboten.

Zu den Kindeswohlgefährdungsmeldungen

Die steigende Zahl an Kindeswohlgefährdungsmeldungen legt nahe, dass das Thema Kinderschutz „in der Gesellschaft angekommen ist“. Es gibt viele Menschen und Institutionen, die sich dem Kindeswohl verpflichtet fühlen und darauf achten, ob ein gesundes Aufwachsen von Kindern in Bielefeld gelingt. Andererseits zeigt der hohe Prozentsatz an Mitteilungen, die nach Überprüfung durch das Jugendamt keine Kindeswohlgefährdung darstellen, dass häufig nicht ausreichend Klarheit darüber herrscht, ob die beobachteten Probleme tatsächlich eine gravierende Kindeswohlgefährdung darstellen und im Sinne des § 8a eine „Meldepflicht ans Jugendamt auslösen“ oder den beobachteten Problemen nicht besser auf andere Art und Weise begegnet werden kann. Die Verwaltung schlägt vor zu prüfen, wie durch Fortbildung und Qualifizierung in den Institutionen und durch den Austausch untereinander, wie z.B. in den regionalen Netzwerken im Kinderschutz oder auch im Netzwerk gegen sexualisierte Gewalt, die Handlungssicherheit der Akteure gestärkt werden kann.

Gleichzeitig hat das Jugendamt sich die Frage gestellt, ob es seinen Standard im Umgang mit Kindeswohlgefährdungsmeldungen dahingehend anpassen muss, zwischen lediglich Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung und gewichtigen Anhaltspunkten für eine Gefährdung deutlicher zu unterscheiden.

Mit ausschlaggebend für diese Überlegungen ist die Tatsache, dass die Überprüfung der eingehenden Meldungen einen aufwändigen und personalintensiven Prozess darstellt (Hausbesuch mit zwei Fachkräften, Überprüfung aller Kinder in einer Familie, Dokumentation der Einschätzungsprozesse und Eingabe in das DV-Fachverfahren). Es besteht die große Sorge, dass diese Prüfprozesse immer mehr Ressourcen binden, die entweder zu einem höheren Personalbedarf führen oder aber zur Folge haben, dass die Beratung und Unterstützung von Familien im Vorfeld einer Kindeswohlgefährdung immer mehr in den Hintergrund tritt (bereits jetzt wurden hier Standards gesenkt).

Neben der gestiegenen Arbeitsbelastung und einer Umverteilung der Ressourcen hat das Jugendamt aber viel mehr die Frage beschäftigt, ob das Kinderschutzverfahren bei Meldungen, die lediglich eine Problemlage, eine eventuelle Gefährdung beschreiben und bei denen keine gewichtigen Anhaltspunkte für eine Gefährdung erkennbar sind, einen geeigneten Zugang zu den Minderjährigen und ihren Familien darstellt.

Gerber/Kindler¹ haben 2023 die Überlegungen wie folgt zusammengefasst: „ASD gehören zu den wenigen Institutionen in Deutschland, die sowohl Dienstleistungen für Bürgerinnen und

¹ DJI Expertise: Kriterien einer qualifizierten Gefährdungseinschätzung, Band 1: Gefährdungseinschätzung und die Konzeption von Hilfe und Schutz (Deutsches Jugendhilfeminstitut e.V. 2023)

Bürger erbringen als auch mit dem staatlichen Wächteramt betraut sind. Das heißt, die Fachkräfte sind in ihrem Alltag laufend gefordert, zu entscheiden, wann sie in welcher Funktion tätig werden (müssen) ...

Wenn also weder ein begründeter Verdacht für eine Gefährdung vorliegt noch die Merkmale einer Kindeswohlgefährdung erfüllt sind, dann sind die Fachkräfte nicht nur nicht aufgefordert, sondern auch nicht legitimiert, in Wahrnehmung des Wächteramtes ... tätig zu werden.“

Folgt man dieser Logik, müssen andere Zugänge zu den Familien gefunden, muss der gesetzliche Auftrag der Unterstützung und Hilfe wieder stärker in den Fokus genommen werden.

Hierzu heißt es bei Gerber/Kindler weiter: „Wendet sich z.B. eine Schule an das Jugendamt mit der Sorge um ein Kind, die jedoch nicht die Kriterien eines „gewichtigen Anhaltspunktes für eine Gefährdung“ erfüllt, könnte dies als Auslöser eines Dienstleistungsauftrages verstanden werden. Die Folge wäre dann nicht ... ein Tätigwerden ... im Sinne des § 8a SGB VIII (...), sondern vielmehr die Schule darin zu unterstützen und zu ermutigen, wie sie den Kontakt zwischen den Eltern und dem Jugendamt herstellen kann (...), um die Sorge und eventuell sinnvolle Hilfen gemeinsam mit den Eltern zu erörtern.“

Zukünftig soll im Jugendamt noch stärker zwischen gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung und Mitteilungen, die eher einen Bedarf der Familien an Unterstützung und Hilfe beinhalten, unterschieden werden. Statt die Familien mit einem Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung zu konfrontieren, soll – auch gemeinsam mit den meldenden Personen – eher das Gespräch gesucht und gemeinsam mit den Familien – außerhalb des Kindeswohlgefährdungsverfahrens – nach geeigneten Unterstützungsangeboten und –maßnahmen gesucht werden.

Die damit verbundenen Fragestellungen wurden in einer amtsinternen Arbeitsgruppe diskutiert, die aktuell die Umsetzung dieses veränderten Verfahrens vorbereitet. Die angepassten Vorgehensweisen sollen im Rahmen einer Pilotphase erprobt werden. Erste Erfahrungen können dem JHA im Rahmen der Kinderschutzberichterstattung im nächsten Jahr berichtet werden.

Inobhutnahmen und Unterbringungen in Krisensituationen

Auch wenn zu diesem Thema u.a. aufgrund der Umstellung der Pflichtstatistik aussagekräftige Daten fehlen, zeigt die Praxis, dass auch hier der Druck bei den Fachkräften, tragfähige Lösungen für die Minderjährigen zu finden, weiterhin enorm hoch ist. Nach wie vor verweilen Kinder und Jugendliche in Inobhutnahmeeinrichtungen, Clearinggruppen und in der Bereitschaftspflege, weil keine Anschlussmaßnahmen gefunden werden. Der Grundsatz „so lange wie nötig, so kurz wie möglich“ ist in vielen Fällen nicht mehr umsetzbar mit der Konsequenz, dass insbesondere die städtischen Einrichtungen immer wieder an die Grenze ihrer Aufnahmekapazität bis hin zur Überbelegung kommen, Kinder und Jugendliche kurzfristig von einer Einrichtung oder Bereitschaftspflege in eine andere verlegt, außerhalb Bielefelds untergebracht werden müssen oder aber in krisenhaften Situationen zuhause, bei Bekannten oder Freunden verweilen müssen, weil keine anderen Optionen zur Verfügung stehen.

Hier bedarf es – neben den bereits ergriffenen Maßnahmen – insbesondere Lösungen, die in akuten Krisensituationen einen angemessenen Schutz der Minderjährigen ermöglichen. Die Erfahrungen der letzten drei Jahre zeigen, dass die aktuell vorhandenen Plätze in den städtischen Einrichtungen und der Bereitschaftspflege hierfür nicht mehr ausreichend sind.